

RS Vwgh 2020/1/30 Ra 2017/16/0082

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.01.2020

Index

- 20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
- 22/03 Außerstreitverfahren
- 27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren
- 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

- ABGB §270
- AußStrG §2 Abs2
- AVG §11
- GGG 1984 TP12 liti idF 2009/I/137

Rechtssatz

§ 2 Abs. 2 AußStrG bestimmt ausdrücklich, dass derjenige, der die Tätigkeit des Gerichts offensichtlich nur anregt, nicht Partei ist. Auch wenn das Gericht erst durch die Anregung (hier fallbezogen) der Asylbehörde Kenntnis von der Notwendigkeit der Bestellung eines Abwesenheitskurators erlangt, so handelt es sich bei der Bestellung eines Abwesenheitskurators nach § 11 AVG iVm § 270 erster Fall ABGB doch um ein amtswegiges Verfahren. Hat die Asylbehörde mit ihrem Schreiben an das Bezirksgericht die Bestellung eines Abwesenheitskurators nach § 11 AVG iVm § 270 erster Fall ABGB lediglich "angeregt", aber keinen entsprechenden "Antrag" gestellt, so scheidet damit die Vorschreibung einer Pauschalgebühr nach TP 12 lit. i GGG in der im Revisionsfall noch maßgebenden Fassung des Kinderbeistand-Gesetzes, BGBI. I Nr. 137/2009, an die Asylbehörde für die Kuratorbestellung aus. Nach TP 12 lit. i GGG unterlagen nur "sonstige Anträge in außerstreitigen Verfahren", ausgenommen hier nicht näher interessierender Ausnahmen, der Pauschalgebühr iHv 244 EUR.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2017160082.L03

Im RIS seit

16.04.2020

Zuletzt aktualisiert am

16.04.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at